

Merkblatt für Drohnen im Verkehrshaus der Schweiz

Grundsatz

Das Verkehrshaus der Schweiz liegt aufgrund der Nähe zum Flugplatz Emmen in einem eingeschränkten Fluggebiet.

→ Flüge mit allen Drohnenkategorien sind ohne vorgängige Genehmigung des Verkehrshauses nicht erlaubt.

→ Für Drohnen ab 250 g ist zusätzlich eine Bewilligung der Flugsicherung Skyguide erforderlich.

Datenschutz und Privatsphäre

Drohnenflüge unterliegen dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28ff ZGB

Unzulässig sind insbesondere:

- Tiefflüge unter 10 m über dem Areal des Verkehrshauses sowie der angrenzenden **Nachbarschaft**
- Flüge, bei denen sich Personen gestört oder belästigt fühlen

Ohne Einwilligung dürfen Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Haftung

Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Drohnenflug entstehen, haftet grundsätzlich die Drohnenpilotin oder der Drohnenpilot.

Versicherungspflicht

Die Drohnenpilotin oder der Drohnenpilot stellt sicher, dass für den Betrieb der Drohne eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht und ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Weiterführende Informationen

Allgemeine Regeln und Informationen: [Drohnen von Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL](#)

Schlussbestimmungen

Änderungen bleiben vorbehalten.

Luzern, 16. April 2026

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: marketing@verkehrshaus.ch.